

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse
„Tageblatt“, Riesa

Amtsblatt

Postfachstelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa

Nr. 244.

Montag, 19. October 1896, Abends.

49. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 85 Pfg. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetales bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasernenstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt Riesa.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den Unteroffizieren und Mannschaften dienlich verboten ist:

- 1) jede Betheiligung an Vereinigungen, Versammlungen, Festlichkeiten, Geldsammlungen, zu der nicht vorher besondere dienstliche Erlaubniß erteilt ist,
- 2) jede Dritten erkennbar gemachte Betheiligung revolutionärer oder sozialdemokratischer Gesinnung, insbesondere durch entsprechende Ausrufe, Gesänge oder ähnliche Kundgebungen,
- 3) das Halten und die Verbreitung revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften, sowie jede Einführung solcher Schriften in Kasernen und sonstige Dienstlokale.

Ferner ist sämtlichen Angehörigen des aktiven Heeres dienlich befohlen, von jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden Vorhandensein revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften in Kasernen oder anderen Dienstlokalen sofort dienstliche Anzeige zu erstatten.

Diese Verbote und Befehle gelten auch für die zu Uebungen eingezogenen und für die zu Kontrollversammlungen einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes, welche gemäß § 6 des Militär-Strafgesetzbuches und § 38 B 1 des Reichs-Militärstrafgesetzes bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung bezw. der Kontrollversammlung den Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuches unterstehen.

Dresden, den 1. October 1896.

Kriegs-Ministerium.
von der Militärk.

Bekanntmachung.

Das Verzeichnis der in Riesa und Göhlitz wohnenden Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, wird in der hiesigen Rathsexpedition eine Woche lang und zwar vom 20. October dieses Jahres an gerechnet, zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt werden.

Einsprachen gegen diese Urliste sind während dieser einwöchigen Frist bei dem unterzeichneten Stadtrath schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Zm Uebrigen wird auf die in der Beilage A. zusammengestellten Gesetzesbestimmungen verwiesen.

Riesa, den 19. October 1896.

Der Rath der Stadt.

J.-B.: Schwarzenberg, Stadtrath.

Prsch.

Beilage A.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben.
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann.
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Befähigung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht 2 volle Jahre haben.
3. Personen, welche für sich und für ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben,
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,

3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7. Religionsdiener,
8. Volksschullehrer,
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz, die Bestimmung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abtheilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien,
2. der Präsident des Landesconsistoriums,
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen,
4. die Kreis- und Amtshauptleute,
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Die zum Betriebe des alten Wasserwerkes vorhandene Maschinenanlage, als:

- 1 vierpferdige stehende Dampfmaschine mit direkt wirkender Speisepumpe,
- 1 Pumpenvorgelege nebst Antriebsriemen und Geländer,
- 1 von der genannten Maschine betriebene Pumpe und 1 Windturbine nebst Pumpe (Fabrikat Reinitz, Dresden)

soll einzeln, jeder der vorerwähnten Theile für sich,

Freitag, den 23. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

versteigert werden. Die Bedingungen werden vorher bekannt gegeben. Die Bestätigung kann jederzeit erfolgen.

Versammlung der Bieter am Eingang zum Barackenlager.

Truppen-Übungsplatz Reithain, den 14. October 1896.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Hauptversammlung

des Zweigvereins der evang. Gustav-Adolf-Stiftung zu Riesa,
Mittwoch den 21. October abends 7 Uhr in der Herberge zur Heimat.

1. Begrüßung.
2. Bericht über die Gustav-Adolf-Feyer in Freiberg.
3. Cassenbericht.
4. Wahl der zu unterstützenden Gemeinden.
5. Vorstandswahlen.

Riesa, den 10. October 1896.

Der Vorstand.
Führer.

Bekanntmachung.

Mit Ende September ist Herr Totendbettmeister Hammisch in den Ruhestand getreten und Herr Gärtner Fiedler hat dieses Amt übernommen. Es sind daher die Verträge über Pflege und Instandhaltung der Gräber zu erneuern.

Riesa, den 19. October 1896.

Der Kirchenvorstand.
Führer, Pfarrer.

Das Kaiser Wilhelm-Denkmal an der Porta Westfalica.

An dem ehrwürdigen und landschaftlich bevorzugten Punkte des Wiehengebirges, der bei der Porta Westfalica dem Wanderer besonders ins Auge fällt, ist am gestrigen Sonntag, dem 18. October, in Gegenwart des Kaiserpaars ein Denkmal feierlich enthüllt worden, das von Neuem einen lebendigen Beweis der Dankbarkeit des deutschen Volkes, besonders der Provinz Westfalen, für unsern großen Heldenkaiser Wilhelm I. liefert. Der Grundstein zu dieser Ehrung des unvergesslichen Schöpfers des deutschen Reiches hatte in den Volkstreifen der Provinz so lebhaften Wiederhall gefunden, daß die gespendeten Beträge die stattliche Summe

von 1 1/2 Millionen Mark ergaben. Diese Mittel gestatteten die Schaffung eines großartigen Werkes.

Vor 5 Jahren schrieb die Provinz eine allgemeine Bewerbung unter den deutschen Künstlern aus. Der Sieger in diesem scheidlichen Kampfe, Architekt Bruno Schmitz in Berlin, der auch für die Kaiserdenkmäler auf dem Ruffhäuser und auf dem Deutschen Eck in Koblenz die Palme errang, verwerthete dabei in glücklichster Weise die charakteristische Umgebung des Platzes, um in architektonischem Sinne eine hochragende Kuppelhalle baldachinartig über dem eigentlichen Kaiserbilde zu errichten und so gewissermaßen aus dem Haupte des Berges selbst die monumentale Halbgebung des Volkes erwachsen zu lassen.

Ein Aufgang führt den Besucher rasch dem Kaiserbau näher. Bald stehen wir auf dem Vorplatz des Denkmals,

mit einem Blick das ganze Werk überschauend. Den Kern der stolzen Anlage bildet der stattliche Baldachin, durch dessen bogensförmige Oeffnungen das Standbild Wilhelms I. von allen Seiten sichtbar ist. Die sechs Pfeiler, die möglichst leicht gehalten sind, wurden bis zum Giebel durchgeführt und geben dadurch dem ganzen Bau ein leichteres Ansehen. Ueber dem Kranz ruht die geriebt ansteigende Kuppel, deren Spitze die Kaiserkrone bildet. Nach dem Bergab zu, der die Steine zum Bau hergeben mußte, hat der Denkmalsplatz eine Einriedigung erhalten.

Nach der Thalfurte hin ist der Denkmalsplatz rund abgeflacht durch einen massiv gehaltenen Unterbau, der zwischen den Eifen des Mittelalters eine Widmungstafel von colossaler Ausdehnung trägt: „Wilhelm dem Großen die Provinz Westfalen“. Seitlich ziehen sich die Treppen-